

Fragen und Antworten

zum
wettbewerbsrechtlichen
Rahmen im Kfz-Sektor
ab dem 1. Juni 2010

Bonn, 10. Juni 2010

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband



Vorwort

Am 27. Mai 2010 hat die EU-Kommission die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 461/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nebst Leitlinien erlassen.

Die Verordnung ist zum 1.6.2010 in Kraft getreten. Für Autohäuser und Werkstätten ergeben sich daraus einige Änderungen, die es zu beachten gilt. Besonders betroffen sind marken-gebundene Autohäuser bezüglich der neuen Regelungen zum Neuwagenvertrieb ab dem 1.06.2013.

Die folgenden Fragen und Antworten sollen dazu dienen, die wesentlichen Veränderungen des wettbewerbsrechtlichen Rahmens im Kfz-Sektor darzustellen, damit sich Händler und Werkstätten darauf einstellen können.

Ansprechpartner:

Antje Woltermann und Marcus Weller
Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.
Abteilung Betriebs- und Volkswirtschaft
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Telefon: 0228/9127-260/-264

Telefax: 0228/9127-162/-168

E-Mail: woltermann@kfzgewerbe.de / weller@kfzgewerbe.de

A. Der neue rechtliche Rahmen im Kfz-Sektor

1. Was ist neu ab dem 1.6.2010?

Zum 1.6.2010 sind in Kraft getreten:

- die neue Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 nebst Leitlinien,
- die neue Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 nebst Leitlinien.

2. Was bedeutet dies für den Aftersales-Bereich?

Die rechtliche Konstruktion ist komplizierter geworden. Wesentliche praktische Änderungen sind allerdings nicht zu erwarten.

3. Was bedeutet das für den Neuwagenvertrieb?

Die Regelungen der heutigen Kfz-GVO (EU) Nr. 1400/2002 werden bis zum 31.5.2013 verlängert. Danach greift die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010.

4. Wie lange gelten die neuen Regelungen?

Die Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 gilt bis zum 31.5.2023. Die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 gilt bis zum 31.5.2022.

5. Für welche Kraftfahrzeuge gelten die neuen Regelungen?

Die künftigen Regelungen gelten gleichermaßen für Pkw und Nutzfahrzeuge. Für Motorräder findet die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 (ohne Berücksichtigung der kfz-spezifischen Leitlinien) Anwendung.

B. Der Ersatzteilbereich

6. Wie ist die rechtliche Konstruktion im Aftersales-Bereich?

Ab 1.6.2010 gelten sowohl die neue Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 als auch die neue Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010, jeweils ergänzt um Leitlinien, sofern die Marktanteilsschwelle von 30% unterschritten ist. Bei Überschreitung der Marktanteilsschwelle von 30% gilt Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

7. Was bedeutet das für den Bezug und Vertrieb von Originalersatzteilen?

Beim Bezug und Vertrieb von Originalersatzteilen ist davon auszugehen, dass die Marktanteilsschwelle von 30% überschritten ist. Somit gilt Artikel 101 AEUV. Danach sind Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich verboten. Allerdings ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass in diesem Fall rein qualitative Systeme i.d.R. den Wettbewerb nicht beschränken und daher grundsätzlich als zulässig erachtet werden.

8. Was bedeutet das im Vergleich zur bis zum 31.5.2010 geltenden Situation?

Grundsätzlich dürfte sich nichts ändern. Lediglich die heute zulässige Verpflichtung von autorisierten Werkstätten zum Bezug von mindestens 30% der Ersatzteile beim entsprechenden Hersteller oder des Netzes müsste entfallen, da es sich hierbei nicht um ein qualitatives, sondern um ein quantitatives Kriterium handelt.

9. Gibt es für den Ersatzteilbereich auch weiterhin so genannte Kernbeschränkungen, die zum Verlust der Gruppenfreistellung führen?

Ja. Die Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 enthält drei Kernbeschränkungen.

10. Welche sind das konkret?

- a. Die Beschränkung des Verkaufs von Ersatzteilen durch autorisierte Werkstätten an unabhängige Werkstätten, welche diese Teile für die Instandsetzung und Wartung eines Kraftfahrzeugs verwenden, ist nicht zulässig.
- b. Eine zwischen einem Ersatzteilhersteller und einem Kraftfahrzeughersteller getroffene Vereinbarung, dass der Ersatzteilhersteller seine Waren nicht direkt an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher verkaufen darf, ist nicht zulässig.
- c. Eine zwischen einem Ersatzteilhersteller und einem Kraftfahrzeughersteller getroffene Vereinbarung, dass der Ersatzteilhersteller seine Waren- und Firmenzeichen nicht auf den für die Erstmontage vorgesehenen Ersatzteilen anbringen darf, ist nicht zulässig.

11. Sind diese auch zu beachten, wenn die Marktanteilsschwelle von 30% überschritten ist?

Ja.

12. Wie wird die Marktanteilsschwelle im Ersatzteilbereich berechnet?

Die Marktanteile werden auf Grundlage der Ersatzteilumsätze eines Automobilherstellers innerhalb eines Kalenderjahres auf dem jeweils relevanten Markt berechnet. Was der relevante Markt ist, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab.

C. Der Servicebereich

13. Was bedeutet die neue rechtliche Konstruktion für den Service?

Unter der Voraussetzung, dass die Marktanteilsschwelle von 30% überschritten ist, gilt wie bei Ersatzteilen der Artikel 101 AEUV. Danach sind Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich verboten. Allerdings ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass in diesem Fall rein qualitative Systeme i.d.R. den Wettbewerb nicht beschränken und daher grundsätzlich als zulässig erachtet werden.

14. Was bedeutet das im Vergleich zur bis zum 31.5.2010 geltenden Situation?

Grundsätzlich dürfte sich nichts ändern. Auch weiterhin muss jede Werkstatt, die die Standards eines Herstellers erfüllt, zum Werkstattnetz eines Herstellers zugelassen werden.

15. Wie wird die Marktanteilsschwelle im Servicebereich berechnet?

Die Marktanteile werden auf Grundlage der Serviceumsätze im Netz einer Marke innerhalb eines Kalenderjahres auf dem jeweils relevanten Markt berechnet. Was der relevante Markt ist, hängt aber vom jeweiligen Sachverhalt ab.

16. Mit welcher Frist können Werkstattverträge künftig gekündigt werden?

Bisher war in der Kfz-GVO (EU) Nr. 1400/2002 eine Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren verankert. Diese Regelung gilt nicht mehr.

17. Was bedeutet das praktisch?

Für die heute geltenden Serviceverträge ändert sich nichts. Diese können, so wie es im Vertrag steht, gekündigt werden – nämlich mit einer Mindestkündigungsfrist von

zwei Jahren oder im Falle der Umstrukturierung des Servicenetzes mit Einjahresfrist. Nach Auslauf des Kündigungszeitraumes kann ein neuer Servicevertrag abgeschlossen werden. Aufgrund der Selbstverpflichtung der Automobilhersteller im Rahmen des *Code of Good Practice* sollte dieser wieder eine Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren vorsehen. Allerdings haben die Hersteller sich nicht verpflichtet, einen Begründungszwang aufzunehmen.

18. *Ist auch weiterhin eine Übertragung des Vertrages ohne Zustimmung des Herstellers zulässig?*

Die Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 und die neue Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 sehen eine derartige Regelung nicht vor. Die Regelung der Übertragung des Vertrages ohne Zustimmung des Herstellers gilt deshalb, solange der heutige Servicevertrag besteht.

19. *Müssen diejenigen Werkstätten, die nicht zum autorisierten Netz eines Herstellers gehören, auch weiterhin technische Informationen zur Verfügung gestellt werden?*

Ja, auch wenn es dazu in der Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 keine Regelung gibt. Dies ergibt sich aus den Leitlinien zur neuen Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010. Darüber hinaus sind mit der Euro 5/6-Verordnung bereits Regelungen in Kraft, die sich auf die Zurverfügungstellung von technischen Informationen beziehen.

20. *Gibt es künftig Regelungen zu Wartungen und Reparaturen während der Garantielaufzeit?*

Ja. Allerdings nicht in der Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010, sondern in den dazugehörigen Leitlinien. Dort stellt die Kommission klar, dass auch während der Garantie-/Gewährleistungszeit der Kunde grundsätzlich die Möglichkeit haben muss, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten an seinem Fahrzeug bei nicht zum Netz des betroffenen Herstellers gehörenden Werkstätten durchführen zu lassen.

Das bedeutet, dass es hier im Vergleich zur heutigen Situation grundsätzlich keine Veränderungen gibt. Damit kann der Kunde normale Wartungs- und Reparaturarbeiten auch während der Garantiezeit bei jeder Werkstatt in Auftrag geben. Garantiewerksarbeiten, Sachmängelhaftungsarbeiten und Arbeiten aufgrund von Rückrufaktionen müssen aber in der vertragsgebundenen Werkstatt durchgeführt werden.

21. *Gibt es in der neuen Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 oder in der Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 eine Regelung zur Verwendung von Ersatzteilen während der Garantiezeit?*

Nein. Aber aus den Leitlinien zur Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 ergibt sich, dass wie schon heute weder markengebundene noch markenungebundene Werkstätten verpflichtet werden können, für normale Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten während des Garantiezeitraums, die aber nicht unter die Garantie fallen, vom Automobilhersteller selbst gelieferte Originalersatzteile zu verwenden. Für Garantie- (und Sachmängelhaftungsarbeiten und bei Rückrufaktionen) kann der Hersteller aber verlangen, ausschließlich von ihm gelieferte Ersatzteile zu verwenden.

22. *Gibt es eine Definition für Originalersatzteile?*

Nein, die neue Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 enthält im Gegensatz zur alten Kfz-GVO (EU) Nr. 1400/2002 keine Definition mehr. Aber aus den Leitlinien ergibt sich, was Originalersatzteile und was qualitativ gleichwertige Ersatzteile sind.

„Originalteil- oder ausrüstung“ ist danach ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt wird, die der Kraftfahrzeughersteller für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstungen für den Bau des betreffenden Kraftfahrzeugs vorschreibt. Hierzu gehören Teile oder Ausrüstungen für den Bau des

Kraftfahrzeugs. Bis zum Nachweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass Teile Originalteile sind, wenn deren Hersteller bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Kraftfahrzeugherstellers gefertigt wurden.

Damit Teile als „qualitativ gleichwertig“ angesehen werden können, müssen sie gemäß der Leitlinien so hochwertig sein, dass ihre Verwendung das Ansehen des betreffenden Netzes zugelassener Werkstätten nicht gefährdet. Wie im Falle aller übrigen Auswahlkriterien kann der Kraftfahrzeughersteller den Nachweis erbringen, dass ein bestimmtes Ersatzteil diese Voraussetzung nicht erfüllt.

23. *Ist damit zu rechnen, dass aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen die Preise für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sinken?*

Nein. Da keine größeren praktischen Auswirkungen zu erwarten sind, sind insoweit auch keine preislichen Veränderungen absehbar.

D. Der Neuwagenvertrieb ab dem 1.6.2013

24. *Wird es ab dem 1.6.2013 in jedem Falle Veränderungen des Neuwagenvertriebs geben?*

Nein. Dies wird nur so sein, wenn die heutigen Verträge gekündigt und durch neue Verträge auf Basis der Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 ersetzt werden oder aber, wenn die Hersteller mit ihren Händlern einvernehmlich Veränderungen der Verträge vornehmen.

25. *Welche Veränderungen sind denkbar?*

Denkbar sind die Einschränkung des Mehrmarkenvertriebs, das Verbot der Niederlassungsfreiheit, der Entfall der Möglichkeit zur Untervergabe des Service, der Entfall der Möglichkeit zur Übertragung des Vertrages sowie die Streichung des Begründungszwangs bei ordentlichen Kündigungen.

26. *Welche Einschränkungen des Mehrmarkenvertriebs sind möglich?*

- a. Sofern ein Hersteller einen Marktanteil von unter 30% im Neuwagenvertrieb hat, könnte er seinen Händlern für maximal fünf Jahre untersagen, weitere Marken zu vertreiben.
- b. Ein Hersteller kann zudem seine Händler verpflichten, bis zu 80% des jährlichen Gesamtbezugs an Neufahrzeugen bei ihm oder einem Unternehmen des Netzes zu beziehen.

27. *Gibt es für heutige Mehrmarkenhändler einen Bestandsschutz?*

Nach heutigem Stand: Nein.

28. *Kann ich künftig ohne Zustimmung des Herstellers Verkaufs- und Auslieferungsstellen errichten?*

Sofern der Vertriebsvertrag an die neuen Regelungen angepasst wurde: Nein. Da ab dem 1.6.2013 für den Neuwagenvertrieb die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 Anwendung findet, entfällt die heutige Regelung zur Niederlassungsfreiheit. Zur Eröffnung von Verkaufs- und Auslieferungsstellen ist dann die Zustimmung des jeweiligen Herstellers/Importeurs erforderlich.

29. Könnte ich auch künftig den Kundendienstbereich an eine andere Werkstatt untervergeben?

Sofern der Vertriebsvertrag an die neuen Regelungen angepasst wurde: Nein. Da ab dem 1.6.2013 die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 Anwendung findet, wird es die diesbezügliche Regelung aus der Kfz-GVO (EU) Nr. 1400/2002 nicht mehr geben. Zur Untervergabe des Kundendienstes ist dann die Zustimmung des jeweiligen Herstellers/Importeurs erforderlich. Im Gegenteil kann aber der Hersteller ab dem 1.6.2013 vom Händler verlangen, selbst eine Werkstatt zu unterhalten.

30. Werden die Möglichkeiten des Parallelimports beschränkt?

Nein. Die Kommission betont sogar in ihren Leitlinien die Wichtigkeit des Parallelimports und der Möglichkeit von Querlieferungen für den Wettbewerb.

31. Mit welcher Frist sind Vertriebsverträge künftig kündbar?

Eine diesbezügliche Regelung ist in der Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 nicht enthalten. Maßgeblich hierfür wird der so genannte *Code of Good Practice* sein, den die meisten Hersteller in Europa unterschrieben haben. Danach gibt es eine freiwillige Selbstverpflichtung, eine Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren vorzusehen.

32. Sieht der Code of Good Practice noch weitere Selbstverpflichtungen vor?

Ja. Ebenfalls enthalten ist eine Verpflichtung zur Möglichkeit der Durchführung von Schiedsverfahren.

Nicht vorgesehen sind darin die Verpflichtung zur Begründung einer ordentlichen Kündigung sowie die Möglichkeit der Übertragung des Vertrages ohne Zustimmung des Herstellers/Importeurs.

33. Müssen die heutigen Vertriebsverträge zum 31.5.2013 gekündigt werden?

Nein.

34. Ist es denkbar, dass Hersteller die aktuellen Vertriebsverträge kündigen?

Ja. Da die Anwendung der Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 auf den Neuwagenvertrieb den Herstellern wesentlich mehr Freiräume als die bisherige Kfz-GVO (EU) Nr. 1400/2002 bietet, ist zu befürchten, dass viele Hersteller diese Freiräume auch nutzen werden. Das gilt insbesondere für die Einschränkung des Mehrmarkenvertriebs und die Lockerung der Regelungen zur Kündigung von Verträgen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hersteller die heutigen Vertriebsverträge zum 31.5.2013 kündigen werden.

35. Ist weiterhin Direktvertrieb durch den Hersteller möglich?

Ja. Hieran wird sich nichts ändern.

36. Werden die neuen Regelungen dazu führen, dass die Vertriebskosten des Handels sinken?

Nein. Davon ist nicht auszugehen. Sofern Hersteller versuchen werden, Markenexklusivität in ihren Netzen umzusetzen, ist sogar davon auszugehen, dass die Vertriebskosten steigen werden.

37. Gibt es auch für den Neuwagenvertrieb eine Marktanteilsschwelle von 30%?

Ja. Wird diese Marktanteilsschwelle überschritten, dann sind die Freistellungsbedingungen der Vertikal-GVO nicht erfüllt. In diesem Falle würde – wie auch im After-sales – Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU-Kommission greifen.

38. *Wie wird die Marktanteilsschwelle im Neuwagenbereich berechnet?*

Die Marktanteile werden auf Grundlage der Fahrzeugneuzulassungen innerhalb eines Kalenderjahres auf dem jeweils relevanten Markt berechnet.

Wie der relevante Markt definiert wird, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. Eine segmentspezifische Betrachtung ist möglich.

Bei der Berechnung der Marktanteile gilt es zu beachten, dass als Hersteller der Konzern betrachtet wird. Folglich würden beispielsweise bei der Berechnung der Marktanteile von Volkswagen alle zum Konzern gehörenden Marken berücksichtigt.

39. *Könnte die Überschreitung der Marktanteilsschwelle von 30% im Neuwagenverkehr relevant sein?*

Bei den meisten Fabrikaten nicht. Praktische Auswirkungen könnten sich eventuell für den VW-Konzern oder für Daimler im Nutzfahrzeugbereich ergeben. Hierzu ist aber die weitere Entwicklung abzuwarten.